



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0024/25/0022138/0001.V

09. April 2026

Firmensitz:

Galva GmbH
Beckumer Straße 34
59229 Ahlen

Standort der Anlage:

Galva GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
59229 Ahlen

Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei mit zugehöriger Anlage zur Oberflächen- behandlung

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	3
III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung	6
IV. Inhaltsbestimmungen	8
IV.1 Inhaltsbestimmung hinsichtlich des Immissionsschutzes	8
V. Nebenbestimmungen	11
V.1 Allgemeine Nebenstimmungen	11
V.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	11
V.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	12
V.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	16
V.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	16
V.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	18
V.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	18
V.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	18
VI. Hinweise	19
VI.1 Allgemeine Hinweise	19
VI.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes.....	20
VI.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	21
VI.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes.....	21
VI.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	22
VI.6 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	22
VI.7 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	22
VII. Begründung	23
VII.1 Allgemeines.....	23
VII.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	24
VII.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	25
VII.4 Ergebnis der Prüfung	36
VII.5 Kosten	36
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anhang 1: Antragsunterlagen	37
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	40

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.9.1.1 (Verfahrensart G, E) sowie Nummer 3.10.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verzinken von Stahl und Eisenteilen einschließlich einer Oberflächenbehandlungsanlage zur Vorbehandlung.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bertha-Benz-Straße 5 in 59229 Ahlen (Gemarkung Ahlen, Flur 310, Flurstück 50) errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Eignungsfeststellung sowie Ausnahme zur Eignungsfeststellung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Die Anlage zum Verzinken von Stahl und Eisenteilen hat einen Gesamt-Rohstahldurchsatz von 24 t/h und wird auf einen jährlichen Rohstahldurchsatz von in Summe 99.000 t begrenzt. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung (Vorbehandlung) besitzt ein Wirkbadvolumen von insgesamt 943,6 m³.

Die Anlage ist aufgeteilt in eine Verzinkungsanlage mit einer Kapazität von 20 t/h Rohstahl und zugehöriger Vorbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 910 m³ und in eine Kleinteil-Verzinkungsanlage mit einem Rohstahldurchsatz von 4 t/h und einer Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 33,6 m³.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Tabelle 1: Auflistung der Betriebseinheiten (BE)

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Schwarzlager und Vorbereitung	Anlieferung, Lagerfläche, Krantechnik, Aufrüststationen, Traversenspeicher, Hub- und Senkstationen
BE 200	Vorbehandlung (20 t/h)	Entfettungsbäder, Spülen, Beizbecken, Abbeizbecken, Flussmittelbad, Krantechnik, Gaswäscher, Flussmittelaufbereitungsanlage, Trockenofen, Auffangwanne, Abfüllplatz
BE 210	Lagertanks	Lagertank 1 - Altsäure, Lagertank 2 - Altsäure, Lagertank 3 - Frischsäure, Lagertank 4 - Ersatz
BE 220	Chemikalienlager	Einsatzstoffe aus Auffangwannen
BE 300	Verzinkung (20 t/h)	Verzinkungskessel, Schmelzofen, Filteranlage, Krantechnik
BE 400	Nachbearbeitung, Versand	Abkühlbecken, Passivierungsbecken, Abrüststationen, Nacharbeitung, Krantechnik, Versand, Traversenspeicher, Hub- und Senkstationen
BE 500	Kleinteil-Verzinkungsanlage (4 t/h)	Auf- und Abrüststationen, Entfettungsbäder, Spülen, Beizbecken, Abbeizbecken, Flussmittelbad, Trockenofen, Verzinkungskessel, Passivierungsbecken, Nacharbeitung, Krantechnik, Flussmittelaufbereitungsanlage
BE 600	Pulveranlage	Anlagen zur Pulverbeschichtung, Pulverofen, Strahlanlage, Lager

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Tabelle 2: Auflistung der relevanten Emissionsquellen (EQ)

EQ-Nummer	Bezeichnung	Betriebs-einheit	Geografische Lage UTM (Zone 32U) Ostwert / Nordwert
EQ 1	Reingas Säurewäscher	BE 200	427.537 / 5.736.610
EQ 2	Reingas Filteranlage	BE 300	427.563 / 5.736.605
EQ 3	Rauchgas Verzinkungskessel	BE 300	427.554 / 5.736.615
EQ 4	Rauchgas Kleinteil-Verzinkungs-anlage	BE 500	427.548 / 5.736.576

Tabelle 3: Auflistung der Vorbehandlungsbäder

Bad-Nr.	Bezeichnung	Betriebs-einheit	Bad-temperatur	Volumen in m ³	Wirkbad
1	Entzinkung	BE 200	RT	70	X
2	Entfettung 1	BE 200	max. 60°C	70	X*
3	Entfettung 2	BE 200	max. 60°C	70	X*
4	Spüle 1	BE 200	RT	70	
5	Beize 1	BE 200	25 - 35°C	70	X
6	Beize 2	BE 200	25 - 35°C	70	X
7	Beize 3	BE 200	25 - 35°C	70	X
8	Beize 4	BE 200	25 - 35°C	70	X
9	Beize 5	BE 200	25 - 35°C	70	X
10	Beize 6	BE 200	25 - 35°C	70	X
11	Beize 7	BE 200	25 - 35°C	70	X
12	Spüle 2	BE 200	RT	70	
13	Spüle 3	BE 200	RT	105	
14	Flux	BE 200	50 - 65°C	105	
15	Beiz-Entfettung 1	BE 200	25 - 35°C	105	X*
16	Beiz-Entfettung 2	BE 200	25 - 35°C	105	X*
1	Entzinkung	BE 500	RT	4,8	X
2	Entfettung 1	BE 500	max. 60°C	4,8	X*
3	Spüle 1	BE 500	RT	4,8	
4	Spüle 2	BE 500	RT	4,8	
5	Beize 1	BE 500	25 - 35°C	4,8	X
6	Beize 2	BE 500	25 - 35°C	4,8	X
7	Beize 3	BE 500	25 - 35°C	4,8	X
8	Beize 4	BE 500	25 - 35°C	4,8	X
9	Spüle 3	BE 500	RT	4,8	
10	Nachentfettung	BE 500	max. 60°C	4,8	X*
11	Spüle 4	BE 500	RT	4,8	
12	Spüle 5	BE 500	RT	4,8	
13	Flux	BE 500	50 - 65°C	4,8	

* Wirkbad bei saurer Entfettung RT= Raumtemperatur

Gesamtbetriebsvolumen (zur 20 t/h) von 1260 m³, Gesamtwirkbadvolumen von 910 m³

Gesamtbetriebsvolumen (zur 4 t/h) von 62,40 m³, Gesamtwirkbadvolumen von 33,60 m³

Tabelle 4: Anlagenübersicht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Bezeichnung		Betriebs- einheit	Gefährdungs- stufe gem. § 39 AwSV	Zuordnung Anlagenart ³
HBV 1	Vorbehandlung (20 t/h)	BE 200	D	HBV
HBV 2	Vorbehandlung (4 t/h)	BE 500	D	HBV
HBV 3	Flussmittelaufbereitung (zur HBV 1)	BE 200	D	HBV
HBV 4	Flussmittelaufbereitung (zur HBV 2)	BE 500	D	HBV
HBV 5	Passivierung (zur HBV 1)	BE 400	A	HBV
HBV 6	Passivierung (zur HBV 2)	BE 500	A	HBV
AU 1	Abfüllplatz	BE 200	C	LAU
L 1	Lagertanks	BE 210	D	LAU
L 2	Chemie- und Gefahrstofflager	BE 220	D	LAU

Detailliertere Angaben zu den o.g. Emissionsquellen, Wirkbädern und AwSV-Anlagen ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung

III.2.1 Eignungsfeststellung

Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) i. V. m. § 42 AwSV wird für den Abfüllplatz (AU 1) unter Vorbehalt positiver Prüfergebnisse gemäß §§ 42 AwSV vor Inbetriebnahme der Anlagen festgestellt.

Tabelle 5: Angaben zum Abfüllplatz

Anlagenbezeichnung	Abfüllplatz
Betreiberkennung	AU 1
Aufstellungsort	BE 200 (im Gebäude)
Anlantentyp	LAU
Aufstellungsart	oberirdisch
Anlagenaufbau	Beschichtete Fläche von 18 m ² mit 2 % Gefälle und Pumpensumpf, 1 m ³ Diesel-tank

³ HBV-Anlage: Herstellen, Behandeln, Verwenden
LAU-Anlage: Lagern, Abfüllen, Umschlagen

Gefährdungsstufe	C
Sachverständigenprüfung	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, alle 5 Jahre wiederkehrend, bei Stilllegung
Wassergefährdende Stoffe	Salzsäure, verbrauchte Salzsäure (eisen-/zinkhaltig), Zinkbeize, Diesel
Aggregatzustand	Flüssig
Wassergefährdungsklasse (WGK)	1, 2, 3
Rückhaltevolumen	6 m ³

III.2.2 Ausnahme zur Eignungsfeststellung

Mit diesem Bescheid wird zugleich die Ausnahme zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i. V. m. § 41 Abs. 3 AwSV für die Lagertanks (L 1) der BE 210 sowie dem Chemie- und Gefahrstofflager (L 2) unter Vorbehalt positiver Prüfergebnisse gemäß § 42 AwSV Inbetriebnahme der Anlagen festgestellt.

Tabelle 6: Angaben zu den Lagertanks

Anlagenbezeichnung	Lagertanks
Betreiberkennung	L 1
Aufstellungsort	BE 210 (im Gebäude)
Anlagentyp	LAU
Aufstellungsart	Oberirdisch
Gefährdungsstufe	D
Sachverständigenprüfung	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, alle 5 Jahre wiederkehrend, bei Stilllegung
Wassergefährdende Stoffe	Salzsäure, verbrauchte Salzsäure (eisen-/zinkhaltig), Zinkbeize
Aggregatzustand	Flüssig
Wassergefährdungsklasse (WGK)	1, 2, 3
Maximale Lagermenge	4 x 75 m ³

Tabelle 7: Angaben zum Chemie- und Gefahrstofflager

Anlagenbezeichnung	Chemie- und Gefahrstofflager
Betreiberkennung	L 2
Aufstellungsort	BE 220 (im Gebäude)
Anlagentyp	LAU
Aufstellungsart	Oberirdisch
Gefährdungsstufe	D

Sachverständigenprüfung	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, alle 5 Jahre wiederkehrend, bei Stilllegung
Wassergefährdende Stoffe (maximale Lagermenge)	Wasserstoffperoxid, 35 % (4 x 1 m ³ IBC), Ammoniaklösung 18 % (4 x 1 m ³ IBC), Lerapas Flux Basix flüssig (1 m ³ IBC), Lerapas Flux Basic fest (1 m ³ IBC), Beizinhibitor ALPHA (2 x 1 m ³ IBC), HydroClear Water (2 x 1 m ³ IBC), Eisenhydroxidschlamm (2 x 1 m ³ , Stahlbehälter), Filterstaub (12 t), Zinkasche (12 t)
Aggregatzustand	flüssig, fest, pastös
Wassergefährdungsklasse (WGK)	2, 3

Detaillierte Angaben zu den o.g. Anlagen und deren Anlagenteile ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen (Nr. 82, 83, 123).

IV. Inhaltsbestimmungen

IV.1 Inhaltsbestimmung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Kapazitätsbegrenzungen und Betriebszeiten

- IV.1.1 Die Anlage zum Verzinken von Stahl und Eisenteilen wird auf einen Gesamt-Rohstahldurchsatz von 24 t/h und auf einen jährlichen Rohstahldurchsatz von insgesamt 99.000 t begrenzt.
- IV.1.2 Das gesamte Wirkbadvolumen der Anlage zur Oberflächenbehandlung darf max. 943,6 m³ betragen.
- IV.1.3 Die Verzinkerei darf von montags 0:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr kontinuierlich betrieben werden.

Luftreinhaltung

- IV.1.4 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des Abgases dürfen die in Tabelle 8 festgelegten Massenkonzentrationen vor Einleitung ins Freie nicht überschreiten.

Die Emissionen in die Luft beziehen sich auf Konzentrationen (Masse emittierter Stoffe pro Volumen Abgas), die unter folgenden Standardbedingungen ausgedrückt werden: trockenes Gas bei einer Temperatur von 273,15 K und einem Druck von 101,3 kPa, angegeben in mg/Nm³.

Der Referenz-Sauerstoffgehalt der bei der Erhitzung des Verzinkungskessels entstehenden Luftemissionen (EQ 3, EQ 4) ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 Vol.-% (trocken) zu beziehen. Bei den anderen Quellen erfolgt keine Korrektur des Sauerstoffgehalts.

Tabelle 8: Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

EQ	Abgas aus	Luftverunreinigender Stoff	Massen- konzentration
EQ 1	Vorbehandlung	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	6 mg/m ³
EQ 2	Verzinkungskessel	Gesamtstaub	5 mg/m ³
		Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	6 mg/m ³
		Blei (Pb), Nickel (Ni) und ihre Verbindungen	0,5 mg/m ³
		Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	1 mg/m ³
EQ 3	Heizkessel zur Verzinkungsanlage	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	300 mg/m ³
EQ 4	Heizkessel zur Kleinteil-Verzinkungsanlage	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	300 mg/m ³

Geruch

- IV.1.5 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Anhang 7 unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) in Tabelle 9 führen.

Tabelle 9: Immissionswerte für Geruchsimmissionen

Baugebiet gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Immissionswert (IW)
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

Lärm

- IV.1.6 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

Tabelle 10: Immissionsorte und Lärmimmissionsrichtwerten

IO	Adresse	Gebiet	Immissionsrichtwert nach TA Lärm in dB(A)	
			tags	nachts
IO 1	Kruppstraße 53, Büro	GI	70	70
IO 2	Kruppstraße 55, Büro	GI	70	70
IO 3	Kruppstraße 51, Büro	GE	65	65*
IO 4	Kruppstraße 45, Büro	GE	65	65*
IO 5	Harnthieweg 8, Wohnhaus	MI	60	45
IO 6	Harnthieweg 12, Wohnhaus	MI	60	45
IO 7	Harnthieweg 31a, Wohnhaus	MI	60	45
IO 8	IO B-Plan West	GI	70	70
IO 9	IO B-Plan Süd	GI	70	70
IO 10	IO B-Plan Südost	GE	65	50

* Gemäß dem Kommentar zur TA Lärm „Zusammenstellung von Fragen zur TA Lärm, Stand der Beratungen im Unterausschuss Lärmbekämpfung des LAI vom 19.04.2001, Nr. 2.3“ wird für Büroräume zur Nachtzeit der Immissionswert der Tageszeit berücksichtigt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

V.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

V.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

V.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

V.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

V.1.4 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Münster, derzeit Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

V.1.5 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO-Hinweise) zur Herstellung der Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version sind dabei zu berücksichtigen.

V.1.6 Die Anlagenteile sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein eigenes fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

V.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

V.2.1 Vor Baubeginn sind dem Bauamt der Stadt Ahlen vorzulegen:

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018)

- Bescheinigung einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Wärmeschutznachweises mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise,
 - Schriftliche Erklärung der sachverständigen Personen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit und des Wärmeschutzes (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018)
- V.2.2 Zur abschließenden Fertigstellung sind dem Bauamt der Stadt Ahlen vorzulegen:
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle der Standsicherheit und des Wärmeschutzes (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- V.2.3 Das Brandschutzkonzept vom 28.01.2026 des Sachverständigenbüros Engels ist Bestandteil der Genehmigung und umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer geänderten baurechtlichen Genehmigung.
- V.2.4 Für den unterirdischen Löschwasserbehälter sind gemäß Punkt 5 des Brandschutzkonzeptes vom 28.01.2026 zwei Sauganschlüsse als C-Rohr-Anschluss vorgesehen. Nach Rückmeldung der Feuerwehr der Stadt Ahlen müssen die zwei Sauganschlüsse als A-Anschlüsse mit Storzkupplung und einem Innendurchmesser von 110 mm ausgeführt werden um eine Nutzung durch die Feuerwehr sicherzustellen.
- V.2.5 Die geplante Alarmierungsanlage gemäß Punkt 12.2 des Brandschutzkonzeptes ist nach der VDE 0833-2 zu erstellen. Das Alarmierungskonzept ist frühzeitig mit der Feuerwehr der Stadt Ahlen abzustimmen.
- V.2.6 An den Auslösestellen (manuellen Handtaster) für die Rauchabzüge sind die einzelnen Auslösegruppen farblich darzustellen.
- V.2.7 Die im Brandschutzkonzept vom 28.01.2026 als Zuluftflächen in Ansatz gebrachten Tore sind von außen nach DIN 4066 mit dem Schild „Zuluftöffnung“ zu kennzeichnen.
- V.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**
- V.3.1 Die Betreiberin hat gemäß § 53 BImSchG und § 1 i. V. m. Anlage 1 der 5. BImSchV⁴ einen Immissionsschutzbeauftragten für die genehmigungsbedürftige Anlage zu bestellen. Das Bestellungsschreiben des Immissionsschutzbeauftragten ist der zuständigen Überwachungsbehörde einen Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- Ein Wechsel des Immissionsschutzbeauftragten ist der zuständigen Behörde unverzüglich, bis spätestens einen Monat nach Wechsel schriftlich mitzuteilen.
- V.3.2 Die Betreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet

⁴ 5. BImSchV - Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

werden könnten, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. Art der Störung,
2. Ursache der Störung,
3. Zeitpunkt der Störung,
4. Dauer der Störung,
5. Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen,
6. die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden.

- V.3.3 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind der zuständigen Überwachungsbehörde Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) jährlich, jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.
- V.3.4 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind für jede der zu errichtenden Abgasreinigungsanlagen Betriebs- und Wartungsanweisungen nach den Angaben der Hersteller der Anlagen zu erstellen, an der Betriebsstätte auszulegen und ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage durch das Bedienpersonal zu beachten.
- V.3.5 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.

Lärmschutz

- V.3.6 Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den Berechnungsgrundlagen, Betriebsweise und Rahmenbedingungen der Schallimmissionsprognose vom 16.09.2024 von der DEKRA Automobil GmbH Berichts-Nr. 21486/A49472/553463505-B01 zu errichten und zu betreiben. Die unter Kap. 10 der zuvor genannten Schallimmissionsprognose beschriebenen Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen sind einzuhalten.
- Insbesondere ist bei Änderung der in der Schallimmissionsprognose berücksichtigten Betriebsabläufe zur Feuerverzinkerei, bzw. wenn die berücksichtigten Eingangsdaten verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens notwendig.
- V.3.7 Innerhalb der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) dürfen keine LKW oder Gabelstapler auf dem Betriebsgelände fahren.

- V.3.8 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist an dem Immissionsort IO7 eine Messung in der Nachtzeit durch eine dafür bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV auf Kosten des Betreibers durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Nebenbestimmung V.3.6 i. V. m. der in Tabelle 10 der Inhaltsbestimmung IV.1.6 aufgeführten Werte feststellen zu lassen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen. Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

- V.3.9 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster sind die Geräuschimmissionen an ausgewählten unter der Inhaltsbestimmung IV.1.6 genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29 BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Gerüche

- V.3.10 Auf Anforderung der Bezirksregierung Münster sind die Geruchsimmissionen bei ungünstigen Produktionsbedingungen und maximaler Auslastung von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle mittels Rasterbegehung zu ermitteln und beurteilen zu lassen.

Die Planung und der Umfang der Begehung sowie die Festlegung der Immissionsaufpunkte und des Rasters der Begehungsflächen sind vorab mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) abzustimmen.

Über das Ergebnis der Rasterbegehung ist ein Bericht anfertigen zu lassen, welcher der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich nach Fertigstellung auf elektronischem Wege als pdf-Datei vorzulegen ist. Der Bericht hat Angaben über die Planung, den Umfang der Rasterbegehung und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Luftreinhaltung

- V.3.11 Die Abgase der Vorbehandlung (EQ 1) und der Verzinkungskessel (EQ 2) sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Die Abgase der EQ 1 und EQ 2 dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Abgase der Heizkessel beider Verzinkungsanlagen (EQ 3, EQ 4) sind zu erfassen.

- V.3.12 Neben den in Tabelle 8 der Inhaltsbestimmung IV.1.4 aufgeführten Emissionsparametern sind die Emissionen für Zink und seine Verbindungen (angegeben als Zn) im Reingas der Filteranlage (EQ 2) zu überwachen (Monitoring).

Im Abgas der Heizkessel (EQ 3, EQ 4) ist für den Parameter Kohlenmonoxid (CO) ein Zielwert⁵ von 100 mg/m³ einzuhalten.

- V.3.13 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach der Inhaltsbestimmung IV.1.4 und der Nebenbestimmung V.3.12 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Messungen sind wiederkehrend mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Auf Antrag kann für die Parameter Staub und Zink sowie Blei, Nickel und Zinn für die Messung der Luftemissionen während des Schmelztauchens nach dem Fluxen (EQ 2) bei nachweislich ausreichend stabilen Emissionswerten eine geringe Überwachungshäufigkeit, jedoch mindestens alle 3 Jahre, durch die Überwachungsbehörde festgelegt werden.

Zudem sind die Messungen zu IV.1.4 und V.3.12 auf Verlangen der Behörde zu wiederholen.

Die Vorgaben der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Ziffern 5.3.2.2 (Messplanung) und 5.3.2.3 (Auswahl von Messverfahren) sind hierbei zu beachten.

- V.3.14 Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Münster, derzeit Dez. 53, unaufgefordert zu übersenden ist. Der Bericht muss den Vorgaben des Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

- V.3.15 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen, der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.

- V.3.16 Das Ergebnis der Einzelmessungen ist jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

- V.3.17 Die festgelegte Emissionsbegrenzung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Die festgelegte Emissions-

⁵ Ein Zielwert ist ein Wert, der mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern, und der nach Möglichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehalten werden muss (vgl. § 2 Nr. 37 der 39. BImSchV).

begrenzung ist bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- V.3.18 Die Einhausung des Verzinkungskessels ist während des Verzinkungsprozesses und bei Stillstandzeiten geschlossen zu halten.
- V.3.19 Das Beizen und Entzinken ist in separaten Behältern getrennt durchzuführen, um die Menge der zu entsorgenden Säure gering zu halten.
- V.3.20 Die Luftbewegungen in beheizten Wirkbädern sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- V.3.21 Die Anlagen in denen Beschichtungs- und Trocknungsverfahren (Pulverbeschichtung) durchgeführt werden, sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr zu überprüfen.

V.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- V.4.1 Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen und relevante Unterlagen zu dem Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV sind der Bezirksregierung Münster – Dez. 53 mindestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme des neu errichteten Betriebsbereiches - in schriftlicher und elektronischer Form - zu übersenden.
- V.4.2 Der Bezirksregierung Münster – Dez. 53 ist mindestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme des neu errichteten Betriebsbereiches die Internetadresse der Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a in Verbindung mit Anhang V, Teil 1 der 12. BImSchV mitzuteilen.
- V.4.3 Die für den Betriebsbereich vernünftigerweise anzusetzenden Maßgaben der derzeit gültigen TRAS 310 und TRAS 320 müssen umgesetzt werden. Mit einem zu erstellenden Schutzkonzept sollen daher alle vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefährdungen und Szenarien ermittelt werden.
- V.4.4 Die Vorgaben des KAS-51 - Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter sind nach der Abbildung 1, Seite 5 des Leitfadens zu beurteilen und sich daraus ergebende Maßnahmen umzusetzen. Insbesondere ist hier soweit wie möglich, die Trennung des Kundenbereiches (Anlieferung/Abholung) vorzunehmen. Auch ist die Betrachtung zu „Cyberphysischen Angriffen“ vorzunehmen.

V.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- V.5.1 Die AwSV-Anlagen sind gemäß dem AwSV-Konzept vom 30.07.2025 (Nr. 82 der Antragsunterlagen) zu errichten und zu betreiben.
- V.5.2 Die Prüfpflichten der AwSV-Anlagen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5, welche durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 53 Abs. 1 AwSV durchzuführen sind, sind einzuhalten.

- V.5.3 Vor Inbetriebnahme sind die Prüfberichte über Prüfung vor Inbetriebnahme der unter III.1. Tabelle 4 dieser Genehmigung aufgeführten AwSV-Anlagen der Bezirksregierung Münster, derzeit Dez. 53, unaufgefordert vorzulegen.
- V.5.4 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeiten der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- V.5.5 Es sind Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV für alle AwSV-Anlagen zu führen. Hier sind die wesentlichen Informationen über die Anlagen, insbesondere Angaben zum Aufbau und Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart, zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit aufzuführen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den im Abschnitt 10.3 Absatz 2 des „Arbeitsblattes DWA-A 779:2023 Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen.
- Die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV sind der zuständigen Überwachungsbehörde, derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vor Inbetriebnahme der jeweiligen LAU- und HBV-Anlagen⁶ vorzulegen.
- V.5.6 Für die AwSV-Anlagen, die unter den Geltungsbereich des § 44 AwSV fallen, ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Abs. 1 der AwSV zu erstellen.
- V.5.7 Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- V.5.8 In dem in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV enthaltenen Überwachungsplan sind arbeitstägliche Kontrollgänge festzulegen.
- V.5.9 Außerhalb der befestigten Flächen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
- V.5.10 Austretende bzw. verschüttete wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen und Tropfverlusten sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten.
- V.5.11 Die Nachweise zur Eignungsfeststellung gemäß § 42 AwSV des Abfüllplatzes (III.2.1) sowie der Anlagenteile zu den Lagertanks und zum Chemie- und Gefahrstofflager (III.2.2) für die Ausnahme zur Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind sechs Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen

⁶ LAU-Anlage: Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe
HBV-Anlage: Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe

V.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

V.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß dem Untersuchungskonzept der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG vom 20.05.2025 zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

V.6.2 Die Überwachung hat gemäß der im Untersuchungskonzept der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG vom 20.05.2025 enthaltenen Beschreibung in Kapitel 7 zu erfolgen.

Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Die Ergebnisse der letzten Grundwasseruntersuchung. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.
- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

V.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

V.7.1 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Gehölzbestände für die Nachtigall zu erhalten.

Um mögliche artenschutzrechtliche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung während der Baustelleneinrichtung, der Baufeldräumung und der Bauzeiten erforderlich.

V.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

V.8.1 Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage ist die Entsorgung der anfallenden Abfälle sicherzustellen. Zur Abnahme sind belastbare Dokumente der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen (z.B. durch entsprechende Abnahme-erklärungen, Entsorgungsnachweise etc.).

V.8.2 Maximal sind 12 t Filterstaub, 2 m³ Eisenhydroxidschlamm und 12 t Zinkasche zur Bereitstellung für die fachgerechte Entsorgung im Chemie- und Gefahrstofflager getrennt voneinander in geschlossenen Behältern/Säcken zu lagern.

V.8.3 Die zur Sammlung der gefährlichen Abfälle an den Anfallsstellen und die zur Zwischenlagerung bis zur Entsorgung der gefährlichen Abfälle genutzten Behälter

und Lagerbereiche sind deutlich mit der Abfallart und dem Abfallschlüssel (AS) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu kennzeichnen.

- V.8.4 Jeweils bis zum 01. April ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53), eine Jahresübersicht des Vorjahres mit den folgenden Angaben zu übergeben:
- a) Daten der entsorgten gefährlichen Abfälle (Art, AS nach AVV, betriebsinterne Bezeichnung, Menge, Verbleib) je Anfallstelle (BE) und
 - b) Lagerbestand der gefährlichen Abfälle je Anfallstelle (BE) mit Stand 31.12. des Vorjahres.
- V.8.5 Die Betreiberin hat der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) für Stoffe, die nicht als Abfall, sondern als Nebenprodukt nach § 4 KrWG weiterverwendet werden sollen, vor Abgabe der Stoffe Nachweise über die Produkteigenschaft nach § 4 Abs. 1 KrWG und den vorgesehenen Verwendungsweg vorzulegen.

VI. Hinweise

VI.1 Allgemeine Hinweise

- VI.1.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 22.10.2025 wird mit der vorliegenden Entscheidung gegenstandslos.
- VI.1.2 Der in der 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts von der Fa. Engels Beratende Ingenieure vom 28.01.2026 auf S. 6 erwähnte Gebäudeanbau mit einem Pulvereinbrennofen (siehe auch S. 66 - Brandschutzplan Lageplan) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und in einem separaten Baugenehmigungsverfahren bei dem Bauamt der Stadt Ahlen zu beantragen.
- VI.1.3 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- VI.1.4 Für eine gegebenenfalls notwendige Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG greift die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG nicht. Eine Entscheidung zur Fristverlängerung umfasst lediglich die Genehmigung nach BImSchG. Andere Rechtsbereiche, wie z.B. Baugenehmigungen, sind davon nicht betroffen. Diesbezüglich müssten Sie sich rechtzeitig mit den Fachbehörden der in der Genehmigung konzentrierten Entscheidungen in Verbindung setzen.
- VI.1.5 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte

Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- VI.1.6 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- VI.1.7 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- VI.1.8 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- VI.2.1 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

- VI.2.2 Auf die Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber nach § 29 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wird hingewiesen.
- VI.2.3 Das gemäß § 8 Abs. 1 Störfall-Verordnung (12.BImSchV) zu erstellende Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Ahlen digital zur Verfügung zu stellen.
- VI.2.4 Die Brandschutzdienststelle der Stadt Ahlen weist auf die Beratungspflicht des Betreibenden bei einem Störfall gemäß § 5 Abs. 2 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) hin.

VI.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

- VI.3.1 Hinweise zu Nebenbestimmungen V.3.8, V.3.10 und V.3.13:

Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war. (vgl. § 5 und § 8, § 17 Abs. 1 Nr. 6 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)).

- VI.3.2 Die nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden "Recherchesystem Messstellen und Sachverständige-ReSyMeSa" auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz - Sachverständige) zu finden.

VI.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes

- VI.4.1 Die Betreiberin hat Änderungen der Angaben in den Antragsunterlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 schriftlich anzuzeigen.
- VI.4.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sind mindestens alle fünf Jahre, vor einer Änderung nach § 7 Abs. 3 12. BImSchV und unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der 12. BImSchV zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.
- VI.4.3 Gemäß § 8 Abs. 3 der 12. BImSchV – Störfallverordnung hat die Betreiberin die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sicherzustellen.
- VI.4.4 Die Betreiberin hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen
- VI.4.5 Die Betreiberin hat gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der Bezirksregierung Münster Dez. 53 unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

VI.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

VI.5.1 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

VI.6 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

VI.6.1 Ggf. erforderliche Eingriffe in Gebüsche oder Gehölzbestände sind gem. § 39 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vorzunehmen.

VI.6.2 Zum Schutz der angrenzenden Gehölzbestände sind die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der R SBB (2023) „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

VI.6.3 Zum Erhalt und zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ anzuwenden.

VI.7 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

VI.7.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI.7.2 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis
- die Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

VI.7.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen tätig, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

VII. Begründung

VII.1 Allgemeines

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 02.06.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 05.06.2025, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter den Nr. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit zum 13.08.2025 wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 03.09.2025 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 29.08.2025 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV und parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Ahlen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Planungsamt der Gemeinde, Ahlener Umweltbetriebe)
- Bundesnetzagentur
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Kreislaufwirtschaft)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz und Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Der Genehmigungsantrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen haben während der Zeit vom 01.09.2025 bis zum 30.09.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ausgelegen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben hätten vom 01.09.2025 bis zum einschließlich 31.10.2025 vorgebracht werden können.

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und auf der Internetseite der Bezirksregierung am 14.11.2025 öffentlich bekanntgegeben.

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 05.02.2026.

Alle Änderungen sind dergestalt, dass mit ihnen keine Umstände verbunden waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter, die in § 1 BImSchG genannt sind, waren ebenfalls nicht zu besorgen. Daher wurde nach Prüfung von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung dieser Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Baufeldfreimachung, Einrichtung der Baustelle, notwendige Erdarbeiten wie Baugruben, Wege und Fundamente, Aufstellung des Hallenkomplexes, Aufstellung der Filteranlage, der Vorbehandlung mit Säurewäscher und Flussmittelaufbereitung, den Zink- und Trockenofen mit Zinkkessel sowie der Nachbehandlung, Einrichtung der Fördertechnik sowie die Errichtung der Anlagentechnik für die Pulverbeschichtung beantragt und mit Bescheid vom 22.10.2025 zugelassen.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Prüfung des aktualisierten Brandschutzkonzepts. Die Verlängerung der Frist für das Genehmigungsverfahren um 3 Monate - zuletzt auf den 16.06.2026 - wurde der Antragstellerin gegenüber mit Bescheid vom 16.03.2026 gemäß § 10 Abs. 6a S. 2 u. 3 BImSchG vorgenommen und begründet.

VII.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 3.8.2 und Nummer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Anlage 1 Nummern 3.8.2 sowie 3.9.1 zum UVPG weisen für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die zu erwartenden Luftemissionen die Anforderungen (Grenzwerte) der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Eisenmetallverarbeitungsindustrie einhalten.

Die zu erwartenden Lärmemissionen werden gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem schalltechnischen Gutachten die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sicher unterschreiten.

Für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen errichtet und betrieben. Die Anlagen entsprechen den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Risiken für die menschliche Gesundheit oder Unfallrisiken durch den Betrieb der Anlage sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 29.08.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VII.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Die Bundesregierung hat in der 4. BImSchV die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, bestimmt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft

VII.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Ahlen nach § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 hergestellt. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal". Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Dem Antrag liegt ein fortgeschriebenes Brandschutzkonzept der Fa. Engels Beratende Ingenieure vom 28.01.2026 bei. Gegen die im Brandschutzkonzept angegebenen Abweichungen bestehen im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

VII.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft, TA Lärm und der BVT Schlussfolgerungen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (vom 11. Oktober 2022), konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen Nr. 13 – Maßnahmen zur Betriebseinstellung – enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV auch Angaben zur endgültigen Stilllegung des Betriebs.

Explizit kein Bestandteil dieser Genehmigung ist, wie in Hinweis VI.1.2 aufgeführt, der in der 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts von der Fa. Engels Beratende Ingenieure vom 28.01.2026 auf S. 6 erwähnte bzw. S. 66 eingezeichnete Pulvereinbrennofen (Antragsunterlage Nr. 47). In den öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind keine Informationen zum Pulvereinbrennofen enthalten. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung fehlen daher Angaben zum Aufbau, Leistungswerten, Abgasführung, entstehenden Emissionen etc. Dieser kann nachträglich in einem separaten Baugenehmigungsverfahren bei dem Bauamt der Stadt Ahlen bzw. bei Feststellung von Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem BImSchG bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) beantragt werden.

VII.3.2.1 *Luftverunreinigungen und Gerüche*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft (konkretisiert in Kap. 4) und in den Schlussfolgerungen zu den bestverfügbaren Techniken (BVT) zur Eisenmetallverarbeitungsindustrie konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt worden.

Luftverunreinigungen

Die Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.3.9.1 für das Aufbringen von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen und Nr. 5.4.3.10 für die Oberflächenbehandlung von Metallen wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Emissionsgrenzwerte wurden auf Grundlage der gegenüber der TA Luft strengeren BVT-Schlussfolgerungen im Einzelfall bestimmt.

Gemäß BVT 7 i. V. m. BVT 26 ist beim Stückverzinken (Schmelztauchen nach dem Fluxen) der Parameter Zink im gefassten Abgas einmal jährlich zu messen (Monitoring). In der BVT 26 ist weitergehend ein BVT-assoziiertes Emissionswert für gefasste Staubemissionen beim Stückverzinken für den Parameter Staub von < 2 bis 5 mg/Nm^3 und einer jährlichen Emissionsmessung vorgegeben. Nach TA Luft Nr. 5.4.3.9.1 dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas des Verzinkungskessel 5 mg/m^3 nicht überschreiten.

In der BVT 62 ist für die gefassten Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff, HCl) in der Luft beim Beizen und Entzinken mit Salzsäure (Vorbehandlung zur Stückverzinkung) ein BVT-assoziiertes Emissionswert zwischen <2 bis 6 mg/Nm^3 ausgewiesen. Nach TA Luft Nr. 5.4.3.9.1 gilt für HCl ein Grenzwert von 10 mg/m^3 . In der Genehmigung wurde mit 6 mg/m^3 die strengere Emissionsbegrenzung der BVT für die EQ 1 (Säurewäscher) gewählt. Diese Emissionsbegrenzung stellt den oberen Wert der Emissionsspannbreite des BVT-Merkblattes dar.

In den Antragsunterlagen (Nr. 13) wurde dargestellt, dass die verschiedenen Hersteller der Anlagenkomponenten die Einhaltung des oberen Grenzwerts der angegebenen Emissionsspannweite der BVT-Anforderungen von 5 mg/m^3 Staub im Abgas des Verzinkungskessels bzw. 6 mg/m^3 HCl in der Abluft des Gaswäschers der Vorbehandlung sicher gewährleisten können. Zu den unteren Grenzwerten der Spannweite lägen laut Hersteller derzeit keine ausreichenden Erfahrungswerte vor, um eine garantierte Einhaltung sicherzustellen.

Nach dem Stand der Technik gemäß VDI 2579 Kapitel 4.1 sowie nach Nr. 5.2.2 der TA Luft dürfen die staubförmigen anorganischen Inhaltsstoffe für Blei (Pb) und Nickel (Ni), sowie ihre Verbindungen als Summe die Massenkonzentration von $0,5 \text{ mg/m}^3$ und Zinn und seine Verbindungen (Sn) eine Massenkonzentration von 1 mg/m^3 im Abgas des Verzinkungskessels (EQ 2) nicht überschreiten, wenn sie in relevanten Umfang im Rohgas enthalten sein können. Demzufolge wurden diese Anforderungen in Inhaltsbestimmung V.1.4 in Tabelle 8 mit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Für das Rauchgas des Verzinkungskessels (EQ 3) sowie der Kleinteil-Verzinkungsanlage (EQ 4) sind die Emissionswerte der BVT 22 für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2) angesetzt worden. Für NO_2 wurde ein Grenzwert von 300 mg/m^3 festgelegt. Dies entspricht der oberen Emissionsbegrenzung der angegebenen BVT-assoziierten Emissionsbandbreite. Für CO hingegen ist ein indikativer Emissionswert zwischen 10 und 100 mg/m^3 BVT. Basierend auf der Anlagengröße und Kapazität der Anlage ist hier der obere Emissionswert von 100 mg/m^3 CO für die Kamine der Kesselheizungen als Zielwert in der Nebenbestimmung IV.3.12 festgesetzt worden.

Die Festlegung der in den Inhaltsbestimmung IV.1.4 in Tabelle 8 Emissionsbegrenzungen der Luftverunreinigenden Stoffen in Bezug auf die Umsetzung der BVT-Anforderungen ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) erfolgt. Bereits im Mai 2025 wurden in einem Austauschtermin zwischen der Genehmigungsbehörde und dem MUNV die Festlegung von strengeren Grenzwerten gegenüber der TA Luft bzw. das Festlegen von Grenzwerten der oberen Emissionsbandbreite der bisher noch nicht in nationales Recht eingeführten BVT-Anforderungen für den Einzelfall besprochen. Da die Inbetriebnahme der Anlage frühestens Mitte 2026 erfolgt und die Umsetzung der Anpassung

in nationales Recht gemäß geltendem EU-Recht bis Oktober 2026 abzuschließen ist, wurden die Anforderungen an die Emissionswerte aus der BVT-Schlussfolgerung vom 11.10.2022 bereits im Rahmen dieser Neugenehmigung nach § 4 BImSchG berücksichtigt und in Rücksprache mit dem Antragsteller aufgenommen.

Die gesamte Konzeption der Abgasreinigungsanlage und der zugehörigen Absaugung ist so ausgelegt, dass alle Anforderungen hinsichtlich der Erfassung der entstehenden Emissionen, der Vermeidung von diffuser Emission sowie der Reinigung der Rohgasströme entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft sicher gewährleistet werden.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind den Inhaltsbestimmungen zur Luftreinhaltung unter IV.1.3 sowie die weitergehenden Anforderungen in den Nebenbestimmungen V.3.13 bis V.3.22 festgelegt worden.

Gerüche

Durch Festlegung der Immissionswerte für Geruchsimmissionen entsprechend Anhang 7 der TA Luft in der Inhaltsbestimmung IV.1.4 sowie den weiteren Anforderungen in den Nebenbestimmungen V.3.11 und V.3.12 ist sichergestellt, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Geruchsbelastung der angrenzenden Gewerbebetriebe kann aufgrund des geringen emittierten Anteils an Chlorwasserstoff und der Abstände zu schutzbedürftiger Bebauung weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Auswirkung für die nächstgelegenen Wohngebäude ist nicht zu befürchten.

Das Entstehen von diffusen Emissionen wird durch die gezielte Erfassung mithilfe der Einkapselung kombiniert mit einer ausreichend dimensionierten Absaugeinrichtung der Vorbehandlung und des Kessels bzw. der Randabsaugung bei der Kleinteil-Verzinkung im Normalbetrieb verhindert.

Dem Antrag liegt zudem eine Kaminhöhenberechnung im Rahmen der Immissionsprognose durch das Ingenieurbüro LEOMA bei (vgl. Antragsunterlage Nr. 13 TA Luft/BVT). Unter Einhaltung dieser Anforderungen ist ein ungestörter Abtransport der Luftschadstoffe gewährleistet.

Luftemissionen und Gerüche sind aufgrund dessen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu besorgen.

VII.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose von der DEKRA Automobil GmbH Berichts-Nr. 21486/A49472/553463505-B01 vom 16.09.2024 zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für die betroffenen Immissionsorte sind in den Inhaltsbestimmungen unter IV.1.6 in Tabelle 10 festgelegt worden. Die Betriebszeit für den

LKW-Verkehr sowie das Ent- und Beladen von LKW auf dem Betriebsgelände wurde mit der Nebenbestimmung V.3.7 auf den Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr beschränkt. Die Einhaltung der im Gutachten beschriebenen, notwendigen Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen sind mit der Nebenbestimmung V.3.6 berücksichtigt worden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm hat eine Lärmmessung frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Nebenbestimmung V.3.8 bzw. auf Verlangen der Behörde nach V.3.9 zu erfolgen. Als Immissionsort für Messung wurde basierend auf den in der Schallprognose prognostizierten Lärmwerten, der Entfernung und der Nutzung der IO7 als maßgeblicher Immissionsort ausgewählt. Hierbei handelt es sich um ein Wohnhaus im Außenbereich in ca. 250 m östlich zum Anlagengrundstück.

VII.3.2.3 *Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie es für die Sicherung der Störfallanlage bzw. aus Arbeitsschutzgründen erforderlich ist.

Die benötigte Wärme zur Erhitzung des Verzinkungskessel wird zu keinen negativen Umweltauswirkungen führen. Die entstehende Restwärme des Abgases wird über Wärmetauscher rückgewonnen und energetisch im Betrieb eingesetzt.

Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

VII.3.2.4 *Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt. Die Maßnahmen werden in den Antragsunterlagen enthaltenem Dokument zu „Angaben zu verwandten und anfallenden Energien“ sowie in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung näher erläutert. Insbesondere wird mithilfe von zwei Wärmetauschern die Restwärme der Feuerungsabgase des Verzinkungskessels zur Beheizung bzw. Temperierung der Vorbehandlungsbäder oder zur Unterstützung des Trockenofens genutzt. Um Energieverluste zu verringern, werden die Ofentüren der Einhausung des Zinkkessels nur bei Bedarf geöffnet und die Umluftleistung der Absaugung automatisch reduziert.

VII.3.2.5 *Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen „Maßnahmen bei Betriebseinstellung“ (Nr. 114) bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde die Nebenbestimmung V.1.5 und der Hinweis IV.1.7 aufgenommen, welche konkrete zeitliche Regelungen zur Stilllegung und Regelungen zum Schutz des Bodens, Grundwassers, insbesondere auch im Hinblick auf Stoffeinträge berücksichtigen.

VII.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

In der hier genehmigten Verzinkerei der Galva GmbH am Standort Bertha-Benz-Straße 5 in 59229 Ahlen, sind gemäß den Antragsunterlagen nach der Inbetriebnahme gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 5 der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) vorhanden, welche die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12.BImSchV genannten Mengenschwellen überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der 12.BImSchV genannten Mengenschwellen noch unterschreiten (siehe Antragsunterlage Nr. 119 Anzeige gem. § 7 der 12. BImSchV vom 21.05.2025 und Nr. 115 Tabelle Wirkbad Störfall) in den Antragsunterlagen .

Gemäß § 7 Abs. 4 der 12.BImSchV bedarf es keiner gesonderten Anzeige, soweit die Betreiberin die entsprechenden Angaben -wie hier erfolgt- im Genehmigungsverfahren vorgelegt hat.

Aufgrund dieser Angaben unterfällt die Verzinkerei der Galva GmbH dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es besteht somit ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Diesbezüglich ist die Einstufung von Zinkchlorid sowie aller anorganischen Zinkverbindungen (z.B. Zinkoxid) als umwelt- bzw. gewässergefährdende Stoffe (E1/E2) maßgeblich. Diese Einstufung in Verbindung mit den zugehörigen Mischungsgrenzen bedingt die Einstufung vieler Stoffe der Verzinkerei als umweltgefährlich.

Die relevanten Mengen ergeben sich durch flüssige Stoffe, das Flussmittelbad und das Entzinkungs-/ Abbeizbad.

Diese Mengen sind im Bereich der Vorbehandlung in einzelnen Gefäßen (Bädern) in der Anlage enthalten, sind nicht flüchtig und gasen als Zinkverbindungen nicht aus.

Die Galva GmbH hat im Antrag ein Sicherheitskonzept „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ erstellt durch die Leoma und Partner vom 28.05.2025 (Antragsunterlage Nr. 117) vorgelegt.

Durch die Begründung eines Betriebsbereiches liegt eine störfallrelevante Errichtung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG vor. Unter anderem aus diesem Grund war die Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Begrenzung der Auswirkungen war gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zu prüfen. Deshalb wurde im Genehmigungsverfahren zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes die „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes anhand KAS-18 Leitfaden“, Gutachten Nr. SBH-B-4505-G002 vom 11.08.2025 eines gem. § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen vorgelegt. Der angemessene Sicherheitsabstand wurde von dem Sachverständigen auf 200 m (ausgehend von der Grenze des Betriebsbereiches) berechnet. Innerhalb dieses Abstands wurden keine Schutzobjekte festgestellt.

Die Nebenbestimmungen unter Nummer V.4 sind notwendig, um die Umsetzung des Störfallrechtes sicherzustellen. Dem Eintreten einer ernststen Gefahr wird durch die Erfüllung der Anforderungen des Störfallrechts wirksam begegnet.

Die geplante Verzinkerei unterfällt zwar der Störfall-Verordnung, jedoch ist das Risiko für einen Störfall gemäß der 12. BImSchV durch die Art des Störfallpotentials (Lagerung umweltgefährlicher Flüssigkeiten - der Gefahrenkategorie „E Umweltgefahren“ (Spalte 2 der Stoffliste im Anhang I der 12.BImSchV und in doppelwandigen Systemen) als gering einzustufen.

Eine mögliche Wechselwirkung mit Anlagen in der Nachbarschaft (Domino-Effekt gem. § 15 der 12. BImSchV) ist nicht zu erwarten.

VII.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VII.3.4.1 *AwSV und Eignungsfeststellung*

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Es wird mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1, 2 und 3 umgegangen. Es werden insgesamt neun AwSV-Anlagen errichtet und betrieben. Um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser zu vermeiden, sind die Angaben aus dem AwSV-Konzept vom 30.07.2025 umzusetzen. Zudem ist die erforderliche Löschwasserrückhaltung ermittelt in Anlehnung an die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) in Abschnitt 6 des Brandschutzkonzepts einzuhalten.

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben für die jeweiligen AwSV-Anlagen zu

- Primäre Umschließung,
- Sekundäre Umschließung,
- Anforderungen an die Rückhaltung,
- Löschwasser

zeigen auf, dass diese geeignet sind, negative Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern, z.B. durch Auffangwannen, Betonböden und WHG-Beschichtungen. Alle Anlagen werden nach den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien und DWA-A⁷ (TRwS⁸) ausgeführt.

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Nebenbestimmungen (V.5) und Hinweise (VI.5) formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Eignungsfeststellung

Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des § 63 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG erfüllt sind. Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung sind im § 41 AwSV konkretisiert. Unterlagen für den Ausnahmetatbestand gemäß § 41 Abs. 2 AwSV wurden für den Abfüllplatz (vgl. III.2.1) nicht vorgelegt.

Der Abfüllplatz (AU1) umfasst entsprechend dem AwSV-Gutachten (Stand vom 30.07.2025) eine überdachte Fläche von 18 m² mit Gefälle zum Pumpensumpf und einem Rückhaltevolumen von 6 m³. Der AU1 dient der Anlieferung von Frischsäure bzw. dem Abtransport von Altsäuren mit Hilfe von Tankwagen aus der Vorbehandlung. Zudem wird eine max. 1 m³ Dieseltankstelle auf der Säureabfüllfläche geplant.

⁷ DWA-A = Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

⁸ TRwS = Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe

Gemäß § 39 Abs. 4 AwSV kann bei Abfällanlagen das maßgebende Volumen über den Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten ergibt, ermittelt werden. Im vorgelegten AwSV-Gutachten Kap. 4.2 und 5 ist mit einem Tankwagen mit 40 m³/h Entladestrom ein Volumenstrom von 600 L/min berechnet worden. Im Havariefall kann innerhalb von einer Zeit von max. 2,5 min bis zum Wirksamwerden von Gegenmaßnahmen über das Betätigen des Aufmerksamkeits-Not-Aus-System (ANA) der Tankwagen die Menge an austretenden wassergefährdenden Stoffen erheblich reduziert werden. Ein Rückhaltevolumen von 6 m³ wird damit gemäß AwSV-Gutachten als ausreichend bewertet.

Unter Berücksichtigung der Regelung zur Ermittlung der Gefährdungsstufe gemäß § 39 Absatz 10 AwSV ist für den Säureabfüllplatz WGK 3 maßgebend und somit die Gefährdungsstufe C. Die Bodenplatte besteht aus einem C35/45 Beton und einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung „StoCretec WHG System 2“ (ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen (Z-59.12-311). Für die Ausführung des Pumpensumpfs sind Fugenbleche gemäß Kap. 7.3.3 der Stahlbetonrichtlinie (BUMWS) eingeplant. Rohrleitungen werden nach TRWS 780 Teil 2 gefertigt und verlaufen ausschließlich über Flächen mit einem Auffangvolumen.

Für den Abfüllplatz wurde ein Antrag auf Eignungsfeststellung beantragt, da nicht alle verwendeten Anlagenteile (Rohrleitung und Pumpensumpf) dem § 42 AwSV entsprechen. Die zum Nachweis der Eignung der Anlagenteile erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag nicht beigelegt. Dementsprechend wurde die Nebenbestimmung V.5.11 aufgenommen, dass die entsprechenden Nachweise vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind, um die Eignung im Sinne des § 63 Abs. 1 WHG nachzuweisen.

Ausnahme zur Eignungsfeststellung

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D kann die Behörde gemäß § 41 Abs. 3 AwSV von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind.

Für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen müssen hierfür die Nachweise zur Eignung vorliegen und durch ein Gutachten eines Sachverständigen bestätigt werden, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag wurde ein Antrag auf Ausnahme der Eignungsfeststellung im AwSV-Gutachten für die Lagertanks BE 210 (L 1) und das Chemie- und Gefahrstofflager (L 2) gestellt (vgl. III.2.2).

Lagertanks BE 210 (L 1)

Die AwSV-Anlage L1 besteht aus vier Lagertanks mit je 75 m³ für Salzsäure, Ersatzsalzsäure sowie eisen- und zinkhaltiger Altsäure mit einer maßgebenden Wassergefährdungsklasse 3. Hieraus ergibt sich gemäß § 39 AwSV i. V. m. Anhang 5 die Gefährdungsstufe D für die AwSV-Anlage.

Bei den Lagertanks handelt es sich um einwandige, bauaufsichtlich zugelassene zylindrische Flachbodenbehälter aus Polyethylen mit gewickelten Zylindermänteln (Z-40.21-11). Gemäß der Medienliste 40 1.1 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) sind die Wickelrohrbehälter gegenüber den Lagerflüssigkeiten beständig. Die zu den Tanks gehörigen Rohrleitungen werden entsprechend der TRWS 780 Teil 2 ausgeführt. Entsprechende Nachweise über die Eignung der Rohrleitungen sind nachzureichen.

Die Lagertanks stehen in der Auffangwanne der Vorbehandlung (BE 200). Diese ist mit PEHD-Platten ausgekleidet und stellt einen beständigen Auffangraum gemäß TRwS 786 dar. Die Auffangwanne dient damit als Sekundärbarriere und ist so ausgelegt, dass das größte Becken bzw. der größte Tank einschließlich Rohrleitung bis zum ersten Absperrventil zurückgehalten werden kann.

Chemie- und Gefahrstofflager (L 2)

Im Chemie- und Gefahrstofflager (L2) werden die unter III.2.2 genannten Stoffe und Lagermengen mit einer maßgebende WGK 3 gelagert. Die Zusammenlagerungsvorschriften gemäß TRGS 510 werden berücksichtigt. Das Lager wird in F-90 Bauweise errichtet und entspricht der Gefährdungsstufe D.

Für die Lagerung werden ausschließlich dicht verschlossene, gefahrgutrechtlich zugelassene Gebinde verwendet, sodass der Primärschutz gewährleistet ist. Die Lagerung der flüssigen wassergefährdenden Stoffe wie Wasserstoffperoxid und der Kleinstgebinde erfolgt auf bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen von DENIOS mit Beständigkeitsnachweis. Die festen Stoffe werden in verschlossenen Big Bags auf der beschichteten Betonfläche gelagert.

Der Sekundärschutz besteht aus einem C35/45-Beton mit einer bauaufsichtlich zugelassenen WHG-Beschichtung „StoCretec WHG System 2“ (ableitfähig) für Beton in LAU-Anlagen (Z-59.12-311). Das Lager hat eine Auffangvolumen von 6 m³ und gehört zu dem Abfüllplatz.

Fehlende Nachweise über die Eignung einzelner Anlagenteile sind entsprechend der Nebenbestimmung V.5.11 vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

VII.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben, ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt, ist es auch zulässig, diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt, ist der AZB nachträglich durch die Antragstellerin dem Genehmigungsbescheid beizufügen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der

Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Industrieemissions-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG erfüllt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhaftheit von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden. Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich

Die Verpflichtung zur Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen ist erforderlich, um die Grundwasserqualität im An- und Abstrom miteinander vergleichen zu können. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus den konkreten geohydrologischen Randbedingungen, insbesondere aus den Grundwasserfließgeschwindigkeiten.

Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt V.6 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

VII.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen sichergestellt. Durch die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten der TA Luft in Verbindung mit dem Anlagenstandort bzw. der Entfernung zu relevanten Schutzgebieten können negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ausgeschlossen werden.

VII.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sind erfüllt, soweit die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Hinweise unter VI.7 in diesem Bescheid eingehalten und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

VII.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle haben nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die Angaben zu Abfällen sind in den Antragsunterlagen Ziffer 10.1 „Maßnahmen bei Abfällen“, unter den Ziffern 10.2 in den Formularen und unter 10.3 mit dem beigefügten Freistellungsbescheid gemacht worden. Für die anfallenden Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 11 01 05* „saure Beizlösung“ und 11 01 13* „Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten“ kann der vorgelegte Bescheid zur freiwilligen Rücknahme für die Fa. Chemische Fabrik Wocklum als Nachweis der gesicherten Entsorgung herangezogen werden. Für alle anderen benannten Abfälle gilt dies allerdings nicht, da der Genehmigungsbescheid zur freiwilligen Rücknahme für die Fa. Chemische Fabrik Wocklum, die betreffenden Abfälle nicht aufführt. Zur Sicherung der abfallrechtlichen Anforderungen wurde die Nebenbestimmungen V.8.1 in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lagerung der gefährlichen Abfälle, sowie der Regelung maximaler Abfallmengen zur Bereitstellung für die fachgerechte Entsorgung wurden die Nebenbestimmungen V.8.2 und V.8.3 im Bescheid festgelegt.

Zur Bereitstellung der Daten über die jährliche Abfallbilanz für die im Rahmen der Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstoffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) geforderte jährliche Berichterstattung wurde die Nebenbestimmung V.8.4 mit in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 4 KrWG ist es erforderlich bei im Prozess entstandenen Nebenprodukten, wie in Nebenbestimmung V.8.5 festgelegt, entsprechende Nachweise über die Produkteigenschaft und den weiteren Verwendungsweg vorzulegen, sodass dieser nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

VII.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.5 Kosten

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. K. Chmieleck

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben zum Genehmigungsantrag	2 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag	4 Seiten
3. Formular 1 ohne Kosten, Blatt 1 - 7	7 Seiten
4. Formular 1 mit Kosten, Blatt 1 – 7	7 Seiten
5. Kurzbeschreibung des Projekts	12 Seiten
6. Umweltzertifikat der SQS	1 Seite
7. Topographische Karte, M: 1:25.000	1 Seite
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Seite
9. Liegenschaftskarte	1 Seite
10. Flurkarte	1 Seite
11. Flurstücks-Nachweis	1 Seite
12. Amtlicher Lageplan, M: 1:500	1 Seite
13. Bebauungsplan Nr. 44.2	1 Seite
14. Bebauungsplan Nr. 44.2, Legende	1 Seite
15. Grundkarte, M: 1:1500	1 Seite
16. Inhaltsverzeichnis Bauantrag	2 Seiten
17. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
18. Bauantrag	2 Seiten
19. Baubeschreibung	3 Seiten
20. Vollmacht Architekt	1 Seite
21. Statistik der Baugenehmigungen	3 Seiten
22. Berechnung der Dachbegrünung	2 Seiten
23. Berechnung der Bruttogrundfläche nach DIN 277	9 Seiten
24. Zeichnung Freiflächenplan, M: 1:500	1 Seite
25. Zeichnung 1 Erdgeschoss, M: 1:250	1 Seite
26. Zeichnung 2 Erdgeschoss, M: 1:250	1 Seite
27. Zeichnung 1 EG + 1. OG, M: 1:100	1 Seite
28. Zeichnung 2 EG + 1. OG, M: 1:100	1 Seite
29. Zeichnung 1 Schnitte A, B und C, M: 1:200	1 Seite
30. Zeichnung 2 Schnitte A, B und C, M: 1:200	1 Seite
31. Zeichnung 1 Ansichten Nord und Ost, M: 1:200	1 Seite
32. Zeichnung 2 Ansichten Nord und Ost, M: 1:200	1 Seite
33. Zeichnung 1 Ansichten Süd und West, M: 1:200	1 Seite
34. Zeichnung 2 Ansichten Süd und West, M: 1:200	1 Seite
35. Zeichnung 1 Dachaufsicht, M: 1:250	1 Seite
36. Zeichnung 2 Dachaufsicht, M: 1:250	1 Seite
37. Zeichnung Lageplan, M: 1:500	1 Seite
38. Amtlicher Lageplan, M: 1:500	1 Seite
39. Zeichnung Dachaufsicht, Büro und Halle, Photovoltaikflächen, M: 1:200	1 Seite
40. Übereinstimmungserklärung gem. § 7 BauPrüfVO	1 Seite
41. Luftbildauswertung BezReg Arnsberg, Kampfmittelbeseitigung, M: 1:5.000	1 Seite
42. Stellungnahme Stadt Ahlen z. Kampfmittelüberprüfung/-beseitigung	1 Seite
43. Anschreiben Entwässerungsantrag	1 Seite
44. Entwässerungsantrag	20 Seiten

45. Lageplan zur Genehmigungsplanung Entwässerung, M: 1:250	1 Seite
46. Brandschutzkonzept v. 20.05.2025	69 Seiten
47. Aktualisiertes Brandschutzkonzept v. 28.01.2026	72 Seiten
48. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, Blatt 1	1 Seite
49. Anlagen und Betriebsbeschreibung	34 Seiten
50. Auflistung Wirkbad Temperatur Kleinteilverzinkungsanlage	1 Seite
51. Auflistung Wirkbad Temperatur Vorbehandlung	1 Seite
52. Angebotszeichnung Ansichten Ansicht Nord	1 Seite
53. Angebotszeichnung Ansichten Ansicht Süd	1 Seite
54. Maschinenaufstellungsplan 1, OG- Säurewäscher & Flux- Beizaufbereitung	1 Seite
55. Maschinenaufstellungsplan 2, OG- Säurewäscher & Flux- Beizaufbereitung	1 Seite
56. Maschinenaufstellungsplan Pulverbeschichtung	1 Seite
57. Angebotszeichnung 19 Schnitte	1 Seite
58. Prospekt Gaswäscher	3 Seiten
59. Skizze Gas-/Nasswäscher	1 Seite
60. Prinzipskizze Vorbehandlung	1 Seite
61. Skizze Filteranlage, M: 1: 50	1 Seite
62. Skizze Trockenofen	1 Seite
63. Fließbild Nr. 1 Stoffströme BE 100 – 400	1 Seite
64. Fließbild Nr. 2 Stoffströme BE 500	1 Seite
65. Technische Daten BE 200, Formular 3, Blatt 1-2	2 Seiten
66. Technische Daten BE 300, Formular 3, Blatt 1-2	2 Seiten
67. Technische Daten BE 400, Formular 3, Blatt 1-2	2 Seiten
68. Technische Daten BE 500, Formular 3, Blatt 1-3	3 Seiten
69. Fließbild Nr. 3 Stoffströme BE 100 – 400	1 Seite
70. Fließbild Nr. 4 Stoffströme BE 500	1 Seite
71. Quellenplan, M: 1:500	1 Seite
72. Betriebsablauf und Emissionen, BE 300, Formular 4, Blatt 1	1 Seite
73. Betriebsablauf und Emissionen, BE 500, Formular 4, Blatt 1	1 Seite
74. Betriebsablauf und Emissionen, Abwasser, Formular 4, Blatt 2	1 Seite
75. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, Blatt 1	1 Seite
76. Abgasreinigung, BE 200, Formular 6, Blatt 1–2	2 Seiten
77. Abgasreinigung, BE 300, Formular 6, Blatt 1–2	2 Seiten
78. Art und Ausmaß aller Emissionen, TA Luft BVT	13 Seiten
79. Angaben zu verwandten und anfallenden Energien	3 Seiten
80. Schalltechnisches Gutachten, DEKRA v. 16.09.2024	36 Seiten
81. Wasserversorgung, Formular 7, Blatt 1-3	3 Seiten
82. Gutachterliche Stellungnahme AwSV	27 Seiten
83. Übersicht AwSV-Anlagen	3 Seiten
84. Datenblatt Chemikalien-Abtankplatz	3 Seiten
85. Fließschema R/I Befüllung Echtermann	1 Seite
86. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Nr. Z-40.21-11	36 Seiten
87. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Nr. Z-59.12-311	19 Seiten
88. Fließschema R/I Befüllung	1 Seite
89. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger, wassergefährdender Stoffe, Chemikalienlager Formular 8.1, Blatt 1-6	6 Seiten

90. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger, wassergefährdender Stoffe, Lagertanks Formular 8.1, Blatt 1-5	5 Seiten
91. Anlagen zum Lagern fester, wassergefährdender Stoffe, Chemie_Gefahrstofflager, Formular 8.2, Blatt 1-4	4 Seiten
92. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Lagertanks, Formular 8.3, Blatt 1-3	3 Seiten
93. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Säureabfüllplatz, Formular 8.3, Blatt 1-3	3 Seiten
94. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Flussmittelaufbereitung, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
95. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Flussmittelaufbereitung klein, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
96. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, KV- Passivierung, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
97. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, KV- Passivierung klein, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
98. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, KV- Vorbehandlung, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
99. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, KV- Vorbehandlung, Formular 8.4, Blatt 1-2	2 Seiten
100. Maßnahmen bei Abfällen	2 Seiten
101. Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, BE 200, Formular 4, Blatt 3-4	2 Seiten
102. Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, BE 300, Formular 4, Blatt 3-4	2 Seiten
103. Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, BE 400, Formular 4, Blatt 3-4	2 Seiten
104. Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, BE 500, Formular 4, Blatt 3-5	3 Seiten
105. Freistellungsbescheid	21 Seiten
106. Angaben zum Arbeitsschutz	5 Seiten
107. Sicherheitsdatenblätter	196 Seiten
108. Muster Gefährdungsbeurteilung	1 Seite
109. Einverständniserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
110. Beiblatt Betriebsarzt	1 Seite
111. Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV	10 Seiten
112. Ausgangszustandsbericht (AZB), Firma Wessling, Seite 7	1 Seite
113. Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung), Firma Wessling	38 Seiten
114. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Seite
115. Wirkbad Störfall	1 Seite
116. Tabelle StörfallV Reiter 3, 4 und 7	8 Seiten
117. Sicherheitskonzept zur Verhinderung von Störfällen	39 Seiten
118. Anzeige gem. § 7 der 12. BImSchV	4 Seiten
119. Anzeige gem. § 7 der 12. BImSchV, aktualisiert	4 Seiten
120. Verbindliche Bauleitplanung, Stadt Ahlen	2 Seiten
121. Gutachterliche Stellungnahme anhand KAS-18 Leitfaden	48 Seiten
122. Einzelfallprüfung gem. UVP-G-Anhang 1 Ziffern 3.8.2 und 3.9.1	29 Seiten
123. Ergänzung Bescheid (Lagermengen Abfälle)	1 Seite

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

- AVwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs- und Erneuerungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- BauO NRBBW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- BaustellV Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BHKG Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
39. BImSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
41. BImSchV Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 26)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2024 S. 633)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LöRüRL Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879)
- PRTR Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EG L 33 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 596/2009 des EP und des Rates vom 18.06.2009 (ABl. L 188 S. 14)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom

	26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)